



Hochbau- und Planungsausschuss
Geschäftsordnung

vom 23. April 2002

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Instanz	
2002	23.04.2002	Neuerlasse	Gemeinderat	

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
Schreibform	4
Rechtsgrundlagen	4
Zweck	4
II. Zusammensetzung	4
III. Zuständigkeiten	4
IV. Organisation	5
Kompetenzen Gemeinderat	5
Kompetenzen Hochbau- und Planungsausschuss	5
Verwaltung	5
Unterschriften	6
V. Sitzungen und Geschäftsbetrieb	6
Einladung	6
Sitzungstermin	6
Sitzungsvorbereitung	6
Aktenaufgabe	6
Akteneinsicht	6
Vorsitz	7
Kenntnisnahmen	7
Prozedere Beschlussfähigkeit	7
Schweigepflicht	7
Auslandspflicht	7
Protokoll	7
VI. Inkraftsetzung	8

I. Einleitung

*Schreib-
form*

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Art. 1

*Rechts-
grundla-
gen*

Die Geschäftsordnung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

¹Gemeindeordnung der Gemeinde Pfungen

²Organisationsreglement der Gemeinde Pfungen

Art. 2

Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Geschäftsführung und Sitzungstätigkeit des Hochbau- und Planungsausschusses.

II. Zusammensetzung

Art. 3

Der Hochbau- und Planungsausschuss besteht aus dem Ressortleiter "Hochbau- und Planung" (Präsidium), dem Ressortleiter "Tiefbau" und einem weiteren Mitglied aus dem Gemeinderat sowie dem Baukontrolleur und dem Bausekretär.

Nach Bedarf kann der Ausschuss weitere Fachpersonen beiziehen.

III. Zuständigkeiten

Art. 4

Der Hochbau- und Planungsausschuss befasst sich mit folgenden Bereichen:

- Bau- und Planungsrecht
- Baupolizei und Feuerpolizei
- Baubewilligungen
- Vermessung
- Richt- und Nutzungsplanung
- Gewässer- und Bodenschutz inkl. Altlasten
- Natur- und Landschaftsschutz
- Umwelt- und Immissionsschutz

IV. Organisation

Art. 5

*Kompe-
tenzen
Gemein-
derat*

Dem Gemeinderat stehen zu:

- Erteilung von Baubewilligungen mit Ausnahmbewilligungen
- Erlass von Vorentscheiden
- Bauverweigerungen
- Richt- und Nutzungspläne
- Gebührenfestlegung
- Bussenverfügungen
- Quartierpläne
- Vernehmlassungen
- Rekurse
- Gemeinde Pfungen
- Geschäftsordnung des Hochbau- und Planungsausschusses Einreichen von Beschwerden

Art. 6

*Kompe-
tenzen
Hochbau-
und Pla-
nungsaus-
schuss*

Dem Hochbau- und Planungsausschuss stehen zu:

- Erteilung von Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren im Rahmen der Bauordnung ohne Ausnahmbewilligung
- Anordnung und Verfügungen betreffend Feuerpolizei

Durch Präsidialverfügungen können erledigt werden:

- Bewilligungen im Anzeigeverfahren
- Bewilligungen von Feuerungsanlagen
- Rohbauabnahmen / Weiterbaubewilligungen
- Bezugsbewilligungen

Art. 7

*Verwal-
tung*

Die Verwaltung und Protokollführung erfolgt durch den Bausekretär.

Art. 8

*Unter-
schriften*

Präsident und Sekretär führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Hochbau- und Planungsausschuss. Sie visieren die durch Beschlüsse und Verfügungen der Hochbau- und Planungskommission genehmigten Pläne für das Archiv und die Bauherrschaft. Der Präsident visiert mit Einzelunterschrift die Bewilligungen im Anzeigeverfahren.

V. Sitzungen und Geschäftsbetrieb

Sitzungen

Art. 9

Einladung

Der Gemeinderat kann interne und externe Sachverständige zu Beratung bestimmter Geschäfte beiziehen.

Art. 10

*Sitzungs-
termin*

Der Hochbau- und Planungsausschuss tritt in der Regel alle zwei Wochen zu einer Sitzung zusammen. Es wird ein fester Sitzungstag bestimmt.

Art. 11

*Sitzungs-
vorberei-
tung*

Der Bausekretär ist für die ordnungsgemässe Vorbereitung der Sitzung verantwortlich.

Art. 12

*Aktenauf-
lage*

Die auf die Traktandenliste gesetzten Anträge wie auch die übrigen Sitzungsunterlagen werden während mindestens zwei Arbeitstagen aufgelegt.

Art. 13

*Aktenein-
sicht*

Die Mitglieder des Hochbau- und Planungsausschusses sind verpflichtet, die Akten einzusehen.

¹Gemeinde Pfungen

²Geschäftsordnung des Hochbau- und Planungsausschusses

Verhandlungen

Art. 14

Vorsitz Der Ressortleiter „Hochbau- und Planung“ führt den Vorsitz. Wenn er verhindert ist, wird er vom Ressortleiter „Tiefbau“ vertreten.

Art. 15

Kenntnis-
nahmen Geschäfte und Akten, die lediglich eine Kenntnisnahme erfordern, werden zur Einsichtnahme den Akten beigelegt. Die Kenntnisnahmen werden protokolliert.

Art. 16

Prozedere
Be schluss
-fähigkeit Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Gemeinderäte plus der Baukontrolleur oder der Bausekretär anwesend sind. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Bei Stimmengleichheit obsiegt derjenige Antrag, dem der Präsident zugestimmt hat. Es gibt nur die Form der offenen Abstimmung, es besteht Stimmzwang.

Art. 17

Schweige-
pflicht Die Mitglieder des Hochbau- und Planungsausschusses sind von Gesetzes wegen verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beachten, soweit es sich um Tatsachen oder Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Person erfordert.

Art. 18

Aus-
stands-
pflicht Die Mitglieder des Hochbau- und Planungsausschusses haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt, oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Von der Tatsache, dass ein Mitglied in den Ausstand getreten ist, wird im Protokoll Vormerk genommen.

Art. 19

Protokoll Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Es hat Ort und Zeit der Verhandlungen, die Anwesenden und die in Ausstand getretenen Personen zu enthalten. Die Bauabschiede werden in der Form der Bewilligung in das Protokoll aufgenommen, übrige Traktanden in Form von Beschlüssen mit Erwägungen und Dispositiv oder als einfache Mitteilungen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Gemeinderat spätestens 10 Tage nach der Sitzung zuzustellen. Die von einem Beschluss Betroffenen erhalten einen Protokollauszug.

VI. Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2002 bis 2006 in Kraft.

Art. 20

Hochbau- und Planungsausschuss Pfungen

Der Vorsteher Hochbau und Planung: U. Führer

Der Bausekretär: R. König